

E 2001 (B) 1/18

*La Division des Affaires étrangères du Département politique
au Ministre de Suisse à Vienne, Ch.D. Bourcart*

Copie

L 111.My.Reconnaissance
de l'Autriche

Berne, 29 septembre 1919

Nous avons reçu les communications que vous avez bien voulu nous adresser au sujet de la reconnaissance de l'Autriche¹, et nous croyons qu'il sera intéressant pour vous de prendre connaissance de notre proposition au Conseil fédéral du 27 septembre.² Aussi avons-nous l'honneur de vous la transmettre, sous ce pli. Nous ne savons pas encore quelle attitude le Conseil fédéral prendra à cet égard³, mais il vous sera sans doute utile de connaître le point de vue du Département.

Depuis que ces propositions ont été rédigées, le point I.5 a déjà été réglé de la manière que nous désirions⁴, qui correspond à la fois aux intérêts suisses, aux intérêts hongrois et aux intérêts autrichiens.

ANNEXE

E 1001 1/Anträge EPD 1919

Proposition 111.F.

Bern, 27. September 1919

Sowohl die offiziöse Vertretung Deutsch-Österreichs in Bern,⁵ wie Herr Minister Bourcart⁶ haben dem politischen Departement die Anerkennung der Republik Deutsch-Österreich nahe gelegt. Zu dieser Frage beehrt sich das politische Departement folgendes zu bemerken:

1. Cf. nos 8, 68, 78, 106.

2. Reproduite en annexe.

3. *Le Conseil fédéral s'occupe de cette question dans sa séance du 3 octobre*: Aus der Beratung ergibt sich Übereinstimmung darüber, dass die Schweiz die Republik *Deutsch-Österreich* in absehbarer Zeit vorbehaltlos anerkennen soll. Von einer Beschlussfassung in diesem Sinne wird aber für heute abgesehen. Das politische Departement wird beauftragt, zu gegebener Zeit Antrag betreffend die Abgabe der Anerkennungserklärung zu stellen. Inzwischen wird das politische Departement in der ihm gutscheinender Weise Schritte tun zur Abklärung derjenigen Fragen, die im Verhältnis zu Deutsch-Österreich der Lösung bedürfen, wie die Frage der Vermögensabgabe, der Sperrung schweizerischer Bankkonti, der Einforderung von Gold und ausländischen Titeln, der Anwendbarkeit früherer Verträge. (E 1004 1/273 n° 3393).

4. *Par note urgente du 28 septembre, la Légation d'Autriche-Hongrie en liquidation communique au Département politique*: [...] dass die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in der Schweiz als gemeinsame Vertretungsbehörde vorläufig weiter fungieren wird [...]. (E 2001 (B) 1/18).

5. *Le 12 septembre, M. Janotta, en tant que suppléant du Baron Haupt, et sur ordre du Chancelier d'Etat Renner, déclarait au Chef de la Division des Affaires étrangères, Ch. R. Paravicini*: [...] Eine sofortige Anerkennung würde in Österreich einen ausgezeichneten Eindruck machen, würde der jungen Republik einen moralischen Halt geben und man wäre der Schweiz sehr dankbar, besonders, wenn die Anerkennung vor derjenigen der Entente-Staaten erfolgen würde [...]. (E 2001 (B) 1/18).

6. Cf. note 1.

Bei der Anerkennung von andern Staaten, wie zum Beispiel Tschechoslovakien oder Polen, ist von verschiedener Seite geltend gemacht worden, dass der Bundesrat vielleicht etwas zu rasch gehandelt hat, indem er die neuen Staaten sofort und vorbehaltlos anerkannte, während es vielleicht angezeigt gewesen wäre, vor der Anerkennung gewisse Sicherheiten zu erlangen, so zum Beispiel die Lieferung von Zucker seitens Tschechoslovakiens und die Anerkennung der russischen Schulden von Seiten Polens.

I. Wir möchten einen solchen Fehler vermeiden und gestatten uns daher, einige mit Deutsch-Österreich schwebende Angelegenheiten zu erwähnen:

1. In der Frage der *Vermögensabgabe* hat die Schweiz mit anderen Neutralen zu wiederholten Malen im Laufe des Frühjahrs gegen eine eventuelle Konfiskation von Schweizervermögen Protest erhoben.⁷ Sie war um so mehr dazu berechtigt, als die Vermögensfreizügigkeit ausdrücklich in unseren Verträgen mit Österreich stipuliert worden ist. In Widerspruch zu diesen vertraglichen Verpflichtungen wurde und wird den abziehenden Schweizern ein Teil ihres Vermögens zurückbehalten und zwar zur Deckung der Vermögensabgabe, die noch gar nicht beschlossen ist. Das österreichische Steuerfluchtgesetz unterwirft diejenigen, welche vor Ende 1921 wegziehen, während drei Jahren nach ihrem Wegzug den österreichischen Steuern. Es war uns bis jetzt nicht möglich, eine klare Befreiung der Schweizer von dieser Bestimmung zu erlangen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir bemerken, dass Deutschland ähnliche Absichten hatte, dass aber in diesem Lande die Sache in einem für uns günstigen Sinne geregelt wurde.⁸

Es wäre wünschenswert, dass Österreich sich in dieser Angelegenheit entgegenkommend zeige, ehe wir zur Anerkennung schreiten.

2. Anfangs März wurden plötzlich alle bestehenden Guthaben bei österreichischen Banken als «alte Kronen Conti» erklärt, die eine Zeitlang gar nicht, später auf Reklamation hin nur mit alten, ungestempelten Noten ausbezahlt werden durften. Diese Noten waren aber kein gesetzliches Zahlungsmittel. Schweizer Banken konnten somit ihre Schulden in Österreich nicht mit ihrem dortigen Guthaben begleichen. Später konnten dann die ungestempelten Noten gegen Aufgeld in gestempelte Noten umgewandelt werden. Die Sperre dieser Conti hat grossen Schaden verursacht, weil während derselben der Kronenkurs stark gefallen ist. Nur mit Mühe konnte erreicht werden, dass zunächst 50%, später die ganzen Conti freigegeben wurden, aber letzteres auch nur zugunsten der Schweizerischen Aktienbanken, nicht der Privatbanken, deren Guthaben heute noch teilweise gesperrt sind.

Vor der Anerkennung Österreichs sollte dieser Staat die *Sperre der Conti* auch zugunsten der Privatbanken *aufheben*.

3. *Die Einforderung von Gold und ausländischen Titeln* erfolgt in Österreich zum Zwecke der Bezahlung oder Sicherstellung der Kredite der Entente für Lebensmittel- und Rohstofflieferungen. Wir geben zu, dass eine Befreiung der in Österreich niedergelassenen Schweizer schwer zu erreichen wäre. Andererseits haben wir des entschiedensten dagegen Stellung genommen, dass die im Auslande liegenden Titel von Schweizern oder die in Österreich liegenden Titel von nicht dort wohnenden Schweizern eingefordert werden. Trotz beruhigenden Mitteilungen des Herrn Schumpeter, dass mit Rücksicht verfahren werde, konnte auf unser klares Begehren um Befreiung dieser Werte keine klare Antwort erzielt werden.

Die schweizerischen Banken wehren sich namentlich auch dagegen, dass die ihnen verpfändeten Titel von Österreichern einzuliefern seien. Der Nachteil ist gross, weil der österreichische Staat bei leihweiser Inanspruchnahme der Titel einerseits keinen Zins zahlt und die Werte lange Zeit immobilisiert, andererseits einen festgesetzten und ganz ungenügenden Preis in seiner eigenen unsicheren Währung bezahlt.

Die Befreiung der Einforderung von Gold und ausländischen Titeln von im Auslande wohnenden Schweizern oder von in Österreich liegenden Werten, welche den nicht dort wohnenden Schweizern gehören, sollte vor der Anerkennung erwirkt werden.

7. *Pour cette question très vaste et complexe, cf. E 2200 Wien 10/3, E 2001 (B) 9/5 et E 6001 (A)/1-3.*

8. *Cf. 2001 (B) 9/1.*

4. Auch muss die Frage der *Anwendbarkeit unserer frühern⁹ Verträge* erörtert werden. Wenn man nun auch annehmen will, dass die succedierenden Teilstaaten durch die Abmachungen des frühern Ganzstaates gebunden sind, so wäre es doch wohl vorteilhaft, jede Diskussion über diesen Punkt für die Zukunft ein für allemal auszuschalten. Dies würde am einfachsten dadurch zu erreichen sein, dass eine gegenseitige offizielle Erklärung abgegeben würde, dass die seinerzeit mit der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Verträge in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen in der Republik Österreich ihre Geltung behalten wie bisher. Über den schon gekündigten Handelsvertrag wäre vielleicht eine besondere Bemerkung einzufügen.

5. Die österreichische Regierung besteht darauf, die Vertretung des liquidierenden Ministeriums von Österreich-Ungarn in Bern zurückzuziehen, um uns zur Anerkennung zu zwingen. Diese Vertretung ist uns sehr nützlich, namentlich in Bezug auf unsern Verkehr mit Ungarn, einem Staat welchen wir gegenwärtig nicht anerkennen können. Wir müssen darauf bestehen, dass die Vertretung des liquidierenden Ministeriums nicht aufgehoben werde.¹⁰

II. Es besteht übrigens keine Veranlassung, in der Frage der Anerkennung Deutsch-Österreichs ein übereiliges Entgegenkommen zu zeigen, denn:

a. Unsere Landsleute wurden in Deutsch-Österreich für die Kriegsschäden in keinem Fall entschädigt. Deutschland hat nicht nur die Anmeldung der unseren Landsleuten zugefügten Schäden gestattet, sondern auch in verschiedenen Fällen bereits die Entschädigung bezahlt. Frankreich hat die Anmeldungen entgegengenommen, hat aber niemals bezahlt.¹¹ Zur Entlastung Österreichs muss jedoch hinzugefügt werden, dass es die eigenen Angehörigen auch nicht entschädigt hat.

b. Die österreichische Regierung hat sich vor kurzem uns gegenüber in unkorrekter Weise aufgeführt und zwar in folgender Angelegenheit: Am 6. März und 1. Juli hatten wir an das Liquidationsministerium und an die Successionsstaaten geschrieben¹², um sämtliche Successionsstaaten für die Noten der österreichisch-ungarischen Bank und für alle Staatsschulden als haftbar zu erklären. Wir gaben Österreich die Erlaubnis, unsere Note zu publizieren. Es tat es auch, aber ohne Angabe des Datums, so dass der Anschein entstand, wir hätten unsere Note nach Überreichung der Friedensbedingungen in Wien auf Bestellung der Österreicher geschrieben.

c. Die österreichischen Delegierten in Paris haben das falsche Gerücht verbreitet, Italien habe sich dem Anschlusse Vorarlbergs an die Schweiz widersetzt oder Kompensationen verlangt, was dazu angetan war, unsere guten Beziehungen zu Italien zu stören.

d. Herr Renner, welcher mehrmals über die Schweiz reiste, hat uns niemals aufgesucht und hat sich damit begnügt, während er sich auf unserem Boden befand, der schweizerischen Presse Interviews über die Vorarlberger Frage zu geben, die mindestens taktlos waren.

e. Österreich vergisst, dass es ein kleiner Staat geworden ist und dass es von uns im Laufe des letzten Jahres unzählige Beweise der Freundschaft erhalten hat. Es muss sich von vorneherein daran gewöhnen, uns als ebenbürtigen Staat zu behandeln. Es empfiehlt sich, dass wir von den Successionsstaaten keine Pression dulden; je früher sich dieselben das merken, desto besser.

f. Man darf nicht vergessen, dass ein grosser Teil der schweizerischen öffentlichen Meinung sich zugunsten des Anschlusses Vorarlbergs ausgesprochen hat. Die Spezialkommission der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz hat noch am 24. September den Parteivorstand eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht durch eine Kundgebung der schweizerischen freisinnig-demokratischen Partei zugunsten des Selbstbestimmungsrechtes des Vorarlbergervolkes und seine Zuneigung zur Schweiz ihren Bestrebungen ein gewisser moralischer Rückhalt geschaffen werden könne. Unter solchen Umständen erscheint es jedenfalls als angezeigt, die Anerkennung Österreichs mit aller Ruhe zu prüfen und zu vermeiden, dass eine überstürzte Anerkennung des Territorialbestandes des neuen Staates die Anhänger des Anschlusses Vorarlbergs verletzen könnte.

9. *Ce passage reprend textuellement une proposition contenue dans une lettre qu'adressait le Ministre Bourcart au Département politique le 11 septembre, cf. E 2001 (B) 1/18.*

10. *Cf. note 4.*

11. *Cf. n° 80.*

12. *Non reproduites, cf. E 2200 Wien 10/4.*

III. Was die Frage des Vorarlbergs selbst anbetrifft, so hat der Bundesrat bereits beschlossen, ihr zur Zeit keine weitere Folge zu geben.¹³ Man hätte sich fragen können, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, bei Anlass der Anerkennung Österreichs eine diesbezügliche Reserve zu machen. Einen Anlass dazu hätten wir gehabt, weil sowohl in Wien wie in Bern die österreichische Regierung unoffiziell erklärt hatte, wir möchten die Vorarlberger Angelegenheit während der Friedensverhandlungen ruhen lassen, um dieselbe nach Friedensschluss mit der österreichischen Regierung wieder aufzunehmen. Das politische Departement hätte eine frühere Intervention vorgeschlagen. Es hielt die von Österreich vorgeschlagene Lösung für ungünstig, indem es immer betonte, dass Verhandlungen in einem solchen Stadium viel schwieriger wären. Ausserdem scheint Herr Renner, wie das selbstverständlich vorauszusehen war, seine Andeutungen vergessen zu haben, und die Vorarlberger selber sind eingeschüchtert und rühren sich nicht.

Unter solchen Umständen glaubt das Departement nicht, dass Verhandlungen Aussicht auf Erfolg hätten; es nimmt übrigens an, dass der Bundesrat durch seinen letzten Beschluss die Meinung ausgesprochen habe, dass keine Reserven in Bezug auf die Zukunft Vorarlbergs gemacht werden sollen; es möchte nur klar festsetzen, dass die Anerkennung Deutsch-Österreichs die Anerkennung seiner Grenzen bedeutet und dass die Vorarlberger Anschlussfrage nicht offen bleibt, sondern in negativem Sinne erledigt wird.

Aus dem oben Angeführten geht hervor, dass die Anerkennung Deutsch-Österreichs erst dann geschehen kann, wenn gewisse Differenzen erledigt worden sind. Das Departement hat die für dasselbe in Betracht kommenden Fragen unter I.1 bis 5 erwähnt; andere Departemente werden wohl ähnliche Begehren haben, wie zum Beispiel in bezug auf die Kosten der Rheinregulierung. Wir stellen daher folgenden *Antrag*:

Ehe irgendwelche Massnahmen betreffend die Anerkennung Österreichs ergriffen werden, sollten gewisse Zusicherungen gegeben werden. Die verschiedenen Departemente werden ersucht, dem politischen Departement über ihre Wünsche in dieser Beziehung Bericht zu erstatten. Das politische Departement wird ermächtigt, mit der Deutsch-Österreichischen Regierung in Verbindung zu treten, damit die schweizerischen Wünsche berücksichtigt werden, ehe der neue Staat anerkannt wird.

13. *Le 22 septembre, le Conseil fédéral décidait de ne pas entrer en matière quant à présent sur la proposition du Département politique de constituer une commission chargée d'examiner le rattachement du Vorarlberg à la Suisse (cf. E 1004 1/272 n° 3267) et de même sur la proposition suivante: [...] La Légation de Suisse en France sera chargée, lorsque le Département politique estimera le moment opportun, de faire savoir aux Puissances que la Suisse attacherait du prix à voir insérer dans le texte du Traité de Paix la mention que le droit de libre disposition du Vorarlberg est reconnu et que cette région est autorisée à se rattacher à la Suisse au cas où le peuple suisse et son Gouvernement le désireraient. [...] (E 1004 1/272 n° 3268). A ce sujet, cf. aussi n° 73.*